

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE

der

STADTGEMEINDE LEOBEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Leoben im Zusammenhang mit der Gründung von Ein-Personen-Unternehmen sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Lehrstellen von KMU iSd der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06. Mai 2003 mit Sitz in Leoben.
- 1.2 Diese Richtlinie stellt im Hinblick auf den ihr gewidmeten Sachbereich eine Ergänzung zur Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben vom 23.03.2023, GZ: 11 Sta 6/12 – 2022, dar. Sofern die Wirtschaftsförderungsrichtlinie nicht anderes bestimmt, gilt die Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben sinngemäß.

2. FÖRDERUNGSZIEL

- 2.1 Die Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Leoben sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Produktions- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Stadt Leoben als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standortsicherheit beitragen.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 3.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden für
 - 3.1.1 die Schaffung von kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer:innen oder teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer:innen, sofern deren vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit zumindest 50% der betrieblichen Normalarbeitszeit überschreitet;
 - 3.1.2 die Schaffung von kommunalsteuerpflichtigen Lehrstellen;
 - 3.1.3 die Gründung von Ein-Personen-Unternehmen (EPU).
- 3.2 Arbeitnehmer:in im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht.

- 3.3 Die Förderung kann nur für die im Jahr der Antragstellung erfolgte Gründung eines EPU oder der neu geschaffenen Arbeitsplätze oder Lehrstellen gewährt werden. Als Grundlage wird die Anzahl der bei einem Sozialversicherungsträger angemeldeten Arbeitnehmer im Antragszeitpunkt im Vergleich zum 31.12. des Vorjahres herangezogen. Sollte sich im Förderungszeitraum die Anzahl der Arbeitskräfte im Verhältnis zur Förderungsgrundlage weiter erhöhen, wird dies bei der Auszahlung der Förderung berücksichtigt.
- 3.4 Nicht förderwürdig iSd Wirtschaftsförderungsrichtlinie sind
- 3.4.1 Arbeitsplätze oder Lehrstellen, die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden,
- 3.4.2 Arbeitsplätze oder Lehrstellen, die durch Betriebsübernahmen oder durch die Änderung der Rechtsform eines Betriebes weiterbestehen.

4. VERFAHREN

- 4.1 Das Förderungsansuchen ist von dem:r Förderungsnehmer:in mittels dem von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Formular vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.
- 4.2 Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 4.3 Förderungen werden nur unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leoben bewilligt und erforderlichenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden.
- 4.4 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.
- 4.5 Die Auszahlung der jeweiligen Förderung erfolgt nach Beschlussfassung der zuständigen Organe der Stadtgemeinde Leoben auf Basis des Förderungsansuchens. Ein schriftlicher Förderungsvertrag wird nicht abgeschlossen.

5. UMFANG UND DAUER DER FÖRDERUNG

- 5.1 Jeder geschaffene Arbeitsplatz wird mit insgesamt EUR 1.500,00 gefördert. Der Förderungsbetrag wird in 3 Jahresbeträgen im Nachhinein jeweils bis 30.04. des Jahres mit EUR 500,00 ausbezahlt. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung.
- 5.2 Jede geschaffene Lehrstelle wird mit jährlich EUR 500,00 gefördert. Die Lehrlingsförderung wird nach Vorlage des jeweiligen Jahreszeugnisses zur Anweisung gebracht.
- 5.3 Jede Gründung eines Ein-Personen-Unternehmens wird mit insgesamt EUR 1.500,00 gefördert. Der Förderungsbetrag wird in 3 Jahresbeträgen im Nachhinein jeweils bis 30.04. des Jahres mit EUR 500,00 ausbezahlt.

6. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

- 6.1 Neben den in Punkt 10. der Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben vom 23.03.2023, GZ: 11 Sta 6/12 – 2022, kann eine Förderung ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen, wenn
- 6.1.1 der:die Fördernehmer:in seiner:ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt;
 - 6.1.2 der:die Fördnernehmer:in die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt;
 - 6.1.3 die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Stadtgemeinde Leoben eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird;
 - 6.1.4 die Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb des Stadtgebietes von Leoben verlegt wird.

7. WIRKSAMKEIT

- 7.1 Die Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.
- 7.2 Diese Richtlinie ist auch auf Ansuchen, welche im Jahr 2023 vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingebracht wurden, anwendbar.
- 7.3 Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Leoben in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.1998, GZ: 11 Wi 4/45 – 1998, treten mit 30.06.2023 außer Kraft.